

Richtlinien für das Ressort Bildende Kunst

1.	Grundlagen	2
2.	Projektbeiträge	3
3.	Kunstraumbeitrag	4
4.	Druckkostenbeitrag	4
5.	Werkstipendium	4
6.	Auslandatelier-Stipendium	5
7.	Stipendium für Kunstvermittlung	6
8.	Werkankauf	7

1. Grundlagen

Kulturleitbild 2016–2019, S. 40, Förderkriterien

Die spezifischen Anforderungen können je nach Kunstsparte und Fördergefäss stark variieren. Darum verfügen die meisten Sparten über eigene Kriterien. Diese sind in den Richtlinien des Präsidialdepartements und der Direktion Kultur festgehalten und auf den entsprechenden Internetseiten aufgeführt. Die folgenden grundlegenden formellen Kriterien müssen erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann.

- Die Projekte müssen in Zürich stattfinden, in Zürich produziert werden, einen spezifischen Bezug zur Stadt Zürich haben oder von Gewinn für die Gesellschaft sein.
- Die Projekte müssen für alle Interessierten öffentlich zugänglich sein.
- Die Projekte müssen durch ein Gesuch ausreichend dokumentiert sein.
- Die Projekte müssen eine Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung dokumentieren.
- Die Projekte tragen sich nicht selber und sind ohne öffentliche Förderung nicht realisierbar.
- Die Projekte müssen in der Budgetierung die gesetzlichen Sozialbeiträge und die faire Berechnung der Honorare und Gagen dokumentieren.
- Die Projekte müssen allenfalls zusätzlichen spartenspezifischen formellen Kriterien entsprechen.
- Die Projekte müssen einer oder mehreren Kunstsparten zuzuordnen sein, die von der Kulturabteilung gefördert werden.

Erfüllt ein Projekt diese formellen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich überprüft. Im Gegensatz zu den formellen Kriterien müssen die inhaltlichen Kriterien nicht additiv erfüllt sein. Die Beurteilung richtet sich nach folgenden Hauptkriterien:

- Qualität: inhaltliche Relevanz, ästhetische Relevanz, Eigenständigkeit, Innovation, Konsequenz
 - Realisierbarkeit: Umsetzungsvermögen und Umsetzungspotenzial in künstlerischer und produktionsspezifischer Hinsicht
 - Vernetzung und Ausstrahlung: Nachweis von Auftrittsorten, Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern
 - Öffentlichkeitsrelevanz: Verbreitungspotenzial bei Publikum und Medien
-

Fördergesuche werden auf der Basis der vom Stadtrat erlassenen im aktuellen Kulturleitbild [1] formulierten Ziele und Kriterien sowie aufgrund der nachstehenden Richtlinien behandelt. Für spartenübergreifende Projekte gelten die Richtlinien Interdisziplinär.

Die Gesuchsverfahren und die Aufgaben und Zusammensetzung der Fachkommissionen sind im Reglement der Kulturförderung [2] geregelt.

Gesuche werden von der Dienstabteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegen genommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf www.stadt-zuerich.ch/kultur. Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch in welcher Form einzureichen sind. Die Gesuche sind in deutscher Sprache abzufassen.

[1] zu beziehen als PDF auf www.stadt-zuerich.ch/kultur oder über Stadt Zürich Kultur, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 44 412 31 24

[2] zu beziehen als PDF auf www.stadt-zuerich.ch/kultur oder über Stadt Zürich Kultur, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 44 412 31 24

2. Projektbeiträge

Förderbereich

Unterstützt werden Projekte von Kunstschaaffenden, Kuratoren und Kuratorinnen und Kunstvermittelnden, wenn sie einen nachhaltigen Beitrag an die Lebendigkeit und Präsenz der Zürcher Kunstszene versprechen und in der Stadt Zürich stattfinden. Die Projekte sollen die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst und ihre Reflexion ermöglichen und erleichtern. Beurteilt wird die inhaltliche und künstlerische Qualität. Projekte, die künstlerische Einzelpositionen vorstellen, werden nicht berücksichtigt.

Berechtigte

Projekte und Aktivitäten, welche Kuratoren und Kuratorinnen, Kunstvermittelnde oder Kunstschaaffende für Kunstschaaffende organisieren.

Beitragshöhe

Es werden je nach Projektumfang Beiträge zwischen Fr. 1000.– und Fr. 5000.– gesprochen.

Eingabefristen

Siehe unter www.stadt-zuerich.ch/bildendekunst

3. Kunstraumbeitrag

Förderbereich

Unterstützt werden Ausstellungs- und Projekträume, wenn sie einen nachhaltigen Beitrag an die Lebendigkeit und Präsenz der Zürcher Kunstszene versprechen. Die Ausstellungs- und Projekträume sollen die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst und ihre Reflexion fördern. Beurteilt werden die inhaltliche, künstlerische und kuratorische Qualität. Es werden Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramme unterstützt, nicht aber Betriebs- und Infrastrukturkosten.

Berechtigte

Gefördert werden können alternative und nicht kommerzielle Kunsträume in der Stadt Zürich, welche von Kuratoren und Kuratorinnen, Kunstvermittelnden oder Kunstschaffenden betrieben werden.

Beitragshöhe

Es werden Beiträge zwischen Fr. 1000.– und Fr. 20 000.– gesprochen.

Eingabefristen

Siehe unter www.stadt-zuerich.ch/bildendekunst

4. Druckkostenbeitrag

Förderbereich

Stadt Zürich Kultur unterstützt Kunst- und Künstlerpublikationen von ausgewiesenen Zürcher Kunstschaffenden.

Beitragshöhe

Es werden Beiträge zwischen Fr. 1000.– und Fr. 5000.– gesprochen.

Eingabefristen

Siehe unter www.stadt-zuerich.ch/bildendekunst

5. Werkstipendium

Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt im Rahmen der städtischen Kunstförderung jedes Jahr Werkstipendien. Die Stipendien werden auf der Website des Ressorts Bildende Kunst von Stadt Zürich Kultur www.stadt-zuerich.ch/bildendekunst ausgeschrieben und auf Antrag der zuständigen Kommission von der Stadtpräsidentin/vom Stadtpräsidenten verliehen.

Die Gesuche werden in einem zweistufigen Verfahren beurteilt. Auf der ersten Stufe werden Werkdokumentationen, auf der zweiten Stufe Originalarbeiten juriiert.

Das Stipendium kann bis zu dreimal an die gleiche Person bzw. Gruppe ausgerichtet werden.

Spezifische Bedingungen

Für ein Werkstipendium können sich Kunstschaflende bewerben, die seit mindestens zwei Jahren ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben. Bei der Gesuchseingabe ist ein aktueller Wohnsitznachweis hochzuladen. Bei Künstlerduos muss mindestens ein Mitglied, bei Künstlergruppen die Mehrheit der Mitglieder seit mindestens zwei Jahren ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben.

Alle Teilnehmenden, die für die zweite Runde zugelassen werden, verpflichten sich, eine Arbeit neueren Datums und eine ausgedruckte Version ihrer Werkdokumentation für die jährliche Stipendiaausstellung zur Verfügung zu stellen.

Ausschlusskriterien

Gesuchsstellende, die an einer Kunst- oder Kunsthochschule eingeschrieben sind, sind nicht zugelassen.

Künstler und Künstlerinnen, die im Vorjahr ein Werk- oder Auslandsatelierstipendium von Stadt Zürich Kultur erhalten haben, sind im Folgejahr von der Teilnahme ausgeschlossen.

Beitragshöhe

Fr. 10 000.– bis Fr. 18 000.–

Ausschreibung mit weiteren Informationen und Eingabefrist

Siehe unter www.stadt-zuerich.ch/bildendekunst

6. Auslandsatelier-Stipendium

Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt im Rahmen der städtischen Kunstförderung jedes Jahr Stipendien für einen Aufenthalt von Kunstschaflenden in den städtischen Ateliers im Ausland. Die Stipendien werden auf der Website des Ressorts Bildende Kunst von Stadt Zürich Kultur www.stadt-zuerich.ch/bildendekunst ausgeschrieben und auf Antrag der zuständigen Kommission von der Stadtpräsidentin/vom Stadtpräsidenten verliehen.

Die Gesuche werden in einem zweistufigen Verfahren beurteilt. Auf der ersten Stufe werden Werkdokumentationen, auf der zweiten Stufe Originalarbeiten juriiert.

Ein Auslandsatelier wird in der Regel höchstens einmal an die gleiche Person oder Gruppe vergeben.

Spezifische Bedingungen

Für ein Auslandatelier-Stipendium können sich Kunstschaffende bewerben, die seit mindestens zwei Jahren ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben. Bei Künstlerduos muss mindestens ein Mitglied, bei Künstlergruppen die Mehrheit der Mitglieder seit mindestens zwei Jahren ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben. Bei der Gesuchseingabe ist ein aktueller Wohnsitznachweis hochzuladen.

Für die Auslandsateliers gelten Belegungsregeln und spezielle Auflagen, die zwingend zu erfüllen sind. An manchen Orten sind Gruppen nicht möglich.

Alle Teilnehmenden, die für die zweite Runde zugelassen werden, verpflichten sich, eine Arbeit neueren Datums und eine ausgedruckte Version ihrer Werkdokumentation für die jährliche Stipendenausstellung zur Verfügung zu stellen.

Ausschlusskriterien

Gesuchsstellende, die an einer Kunst- oder Kunsthochschule eingeschrieben sind, sind nicht zugelassen.

Künstler und Künstlerinnen, die im Vorjahr ein Werk- oder Auslandatelierstipendium von Stadt Zürich Kultur erhalten haben, sind im Folgejahr von der Teilnahme ausgeschlossen.

Beitragshöhe

Ein Auslandatelier-Stipendium im Bereich Bildende Kunst beinhaltet die unentgeltliche Benützung des zugesprochenen Ateliers sowie einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat (pro rata temporis). Dieser Beitrag gilt auch für Gruppen.

Ausschreibung mit weiteren Informationen und Eingabefrist

Siehe unter www.stadt-zuerich.ch/bildendekunst

7. Stipendium für Kunstvermittlung

Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt im Rahmen der städtischen Kunstförderung jedes Jahr ein Stipendium für Kunstvermittlung. Die Stipendien werden jeweils auf der Website des Ressorts Bildende Kunst von Stadt Zürich Kultur www.stadt-zuerich.ch/bildendekunst ausgeschrieben und auf Antrag der zuständigen Kommission für Bildende Kunst von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten verliehen. Das Stipendium ist Ausdruck der Bedeutung, die Stadt Zürich Kultur qualifizierter und innovativer Vermittlung von Gegenwartskunst zumisst. Besondere Aufmerksamkeit erhalten innovative und nichtkommerzielle Arbeiten sowie Projekte ausserhalb des institutionellen Rahmens.

Berechtigte

Das Stipendium richtet sich an Personen, die seit mindestens zwei Jahren ihren Wohn- und Steuersitz in der Stadt Zürich haben (Wohnsitzbestätigung) und kunstvermittlerisch tätig sind: als Autoren und Autorinnen für Fachpublikationen und Medien, als Kuratoren und Kuratorinnen von Ausstellungen oder als Organisatoren und Organisatorinnen von diskursiven Veranstaltungen zur Kunst wie etwa Symposien.

Ausschlusskriterien

Ein Stipendium für Kunstvermittlung von Stadt Zürich Kultur kann nur einmal bezogen werden.

Beitragshöhe

Das Stipendium beträgt Fr. 18 000.–

Ausschreibung mit weiteren Informationen und Eingabefrist

Siehe unter www.stadt-zuerich.ch/bildendekunst

8. Werkankauf

Förderbereich

Das zeitgenössische freie Kunstschaffen in der Stadt Zürich wird durch Werkankäufe gefördert. Stadt Zürich Kultur bezieht sich beim Ankauf von Werken für die städtische Kunstsammlung auf die Empfehlungen der Ankaufskommission. Es werden ausschliesslich Werke von noch lebenden Kunstschaffenden angekauft.

Berechtigte

Angekauft werden Arbeiten oder Werke von Künstlern und Künstlerinnen, die in Zürich geboren sind, in Zürich leben und arbeiten oder wenn das zum Ankauf vorgeschlagene Werk in engem Bezug zur Stadt Zürich steht.

Eingabefristen

Es sind keine Eingaben möglich. Die Werkankäufe geschehen im Rahmen eines Beru- fungsverfahrens.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Zürich, den 16. Dezember 2015



Corine Mauch,
Stadtpräsidentin